



**Vorsorgestiftung
Zürcher Anwaltsverband**

Vorsorgestiftung Zürcher Anwaltsverband

Organisationsreglement

Ausgabe

1. Januar 2024

Vorsorgestiftung Zürcher Anwaltsverband
Löwenstrasse 25
8001 Zürich

Inhalt

1. Zweck und Inhalt des Reglements.....	3
2. Aufgaben des Stiftungsrates.....	3
3. Sitzung und Beschlüsse	5
4. Aufgaben der Geschäftsführung	6
5. Integrität und Loyalität der Verantwortlichen.....	6
6. Inkrafttreten.....	7

1. Zweck und Inhalt des Reglements

- 1 Der Stiftungsrat erlässt gestützt auf die Stiftungsurkunde, das Vorsorgereglement und die gesetzlichen Bestimmungen das vorliegende Organisationsreglement.
- 2 Das Organisationsreglement regelt die Organisation, die Aufgaben und Kompetenzen der zuständigen Organe und die interne Kontrolle.
- 3 Weitere Einzelheiten können im Rahmen der reglementarischen Vorgaben bspw. in Form von internen Weisungen detailliert geregelt werden.

2. Aufgaben des Stiftungsrates

- 1 Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung und nimmt deren Gesamtleitung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Er legt die Organisation fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung.
- 2 Er erlässt die zur Durchführung des Stiftungszweckes notwendigen Reglemente, insbesondere über Art und Umfang der Vorsorgeleistungen, deren Finanzierung, sowie über das Verhältnis zwischen der Stiftung und den Arbeitgebern, den Versicherten und den Anspruchsberechtigten, die Anlagen und die Bildung von Rückstellungen und Reserven.
- 3 Er kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen einzelne Aufgaben und Befugnisse an Ausschüsse, an Fachkräfte innerhalb oder ausserhalb des Stiftungsrates, an die Geschäftsführung, an Versicherer sowie an aussenstehende Unternehmen oder Personen delegieren, wobei er die Aufgaben, Kompetenzen und die Verantwortung in einem separaten Reglement, Vertrag oder in anderer Form schriftlich festhält. Zudem sorgt er für eine angemessene Berichterstattung an den gesamten Stiftungsrat.
- 4 Der Stiftungsrat entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit er die Kompetenzen im vorliegenden Reglement, weiteren von ihm erlassenen Reglementen oder Verträgen mit Dritten nicht delegiert hat.
- 5 Der Stiftungsrat nimmt die folgenden unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben gemäss Art. 51a Abs. 2 BVG wahr:
 - a) Festlegung des Finanzierungssystems,
 - b) Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel,
 - c) Erlass und Änderung von Reglementen,
 - d) Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung,
 - e) Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen,
 - f) Festlegung der Organisation,
 - g) Ausgestaltung des Rechnungswesens,
 - h) Bestimmung des Versichertenkreises und Sicherstellung ihrer Information
 - i) Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Mitglieder des Stiftungsrates,
 - j) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen,
 - k) Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle,

- l) Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Vorsorgeeinrichtung und über den allfälligen Rückversicherer,
- m) Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses,
- n) periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen, Festlegung der Voraussetzungen für den Rückkauf von Leistungen.

Weiter ernennt der Stiftungsrat eine Datenschutzberaterin oder einen Datenschutzberater (Art. 10 DSG), welche(r) über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt und ihre/seine Funktion fachlich unabhängig und weisungsungebunden ausübt.

- 6** Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten. Die Stiftung kann grundsätzlich nur durch Kollektivunterschrift zu zweien vertreten werden, der Stiftungsrat kann Ausnahmen zulassen. Der Stiftungsrat regelt die Zeichnungsberechtigung gegenüber Banken gesondert. Es ist jedoch ausschliesslich kollektive Zeichnung zulässig.
- 7** Der Stiftungsrat legt das Verhältnis zu den angeschlossenen Arbeitgebern und die Voraussetzungen für den Anschluss von Arbeitgebern fest.
- 8** Der Stiftungsrat erstellt ein der Grösse und Komplexität angemessenes internes Kontrollsystem (IKS). Das IKS berücksichtigt insbesondere auch die Weisung OAK BV W-01/2021 für Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb zur Sicherstellung der finanziellen Stabilität und zur Transparenz. Damit soll Folgendes sichergestellt werden:
 - 1. Ausreichende Information des Stiftungsrates über die mit seinen Entscheidungen im Zusammenhang stehenden Risiken und die daraus resultierenden möglichen Folgen durch:
 - Die jährliche Überprüfung und Neubeurteilung bei einer Anpassung der Risikostrukturen in Bezug auf die versicherungstechnischen Risiken (Pensionierung, Langlebigkeit, Tod und Invalidität) sowie der Sanierungsrisiken und der Entscheidstrukturen in Bezug auf die Vermögensanlage unter Beizug des Experten für berufliche Vorsorge,
 - Die jährliche Erstellung eines versicherungstechnischen Gutachtens inkl. Ausführungen zu Risiko- und Entscheidstrukturen,
 - Die Weiterbildung des Stiftungsrates und des Geschäftsführers.
 - 2. Identifizierung und Offenlegung der Interessenskonflikte (Art. 51b BVG) und der Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden (Art. 51c BVG) des Stiftungsrates und der mit der Vermögensanlage betrauten Personen, Geschäftsführung und Dritten, welche wesentliche Dienstleistungen für die Stiftung erbringen, durch:
 - Jährliche Selbstdeklaration der Loyalität und Integrität,
 - Vertragliche Verpflichtung zur Offenlegung von Interessenkonflikten und Rechtsgeschäften mit Nahestehenden im Rahmen von Offertausschreibungen und beim Abschluss von Verträgen sowie periodische Überprüfung der marktüblichen Konditionen durch Einholung von Offerten.

3. Anwendung ausschliesslich von Vorsorgeplänen, für welche eine Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge nach Art. 52e BVG vorliegen, durch:
 - Vorgängige Prüfung durch den Experten für berufliche Vorsorge vor Einführung oder Änderung von Vorsorgeplänen.
4. Einsatz ausschliesslich von Anlagestrategien, für die es eine reglementarische Grundlage gibt durch:
 - strukturierten Anlageprozess und adäquates Investment Controlling.

Die Weisung der OAK sieht zudem die Sicherstellung durch den Stiftungsrat vor, dass die Anforderungen an die interne Kontrolle auch durch Dritte - insbesondere durch die Geschäftsführung, die Vermögensverwaltung, die Finanzbuchhaltung und die technische Buchhaltung - erfüllt werden, welche wesentliche Dienstleistungen erbringen. Hierfür werden folgende Kontrollmassnahmen getroffen:

- a) Einsatz eines nachvollziehbaren, sorgfältigen Auswahlprozesses.
- b) Offenlegung von Interessenkonflikten.
- c) Sicherstellung einer angemessenen Dokumentation.

- 9 Der Stiftungsrat entscheidet über eine angemessene Entschädigung seiner Mitglieder.

3. Sitzung und Beschlüsse

- 1 Der Stiftungsrat tagt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich.
- 2 Die Sitzungen des Stiftungsrates werden durch den Präsidenten oder eine andere dafür beauftragte Person mindestens 10 Tage im Voraus durch schriftliche Mit-teilung an die Mitglieder einberufen, unter gleichzeitiger Angabe der Traktanden. Mit Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates kann auf die Einhaltung dieser Frist verzichtet werden. Der Stiftungsrat wird auch einberufen, wenn drei Mitglieder dies verlangen.

Eine Teilnahme an der Sitzung in elektronischer Form, bspw. via Telefon oder Video und die Abhaltung der Sitzung als Videokonferenz sind möglich.
- 3 Den Vorsitz führt der Präsident des Stiftungsrates. Bei Verhinderung bestellt er einen Vertreter.
- 4 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nebst dem Präsidenten oder seiner Vertretung wenigstens vier Stiftungsräte anwesend sind.
- 5 Ein Beschluss ist nur gültig, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmt. Der Präsident oder seine Vertretung hat kein Stimmrecht, er/sie fällt jedoch bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- 6 Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind möglich, wenn nicht mindestens ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkularbeschlüsse können auch per E-Mail oder in anderer elektronischer Form gefasst werden.
- 7 Über alle Sitzungsbeschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen. Zirkularbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

- Die Mitglieder des Stiftungsrates und alle mit der Geschäftsführung und Verwaltung der Stiftung betrauten Personen unterliegen der Schweigepflicht gemäss Art. 86 BVG. Sie haben insbesondere hinsichtlich der ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Versicherten und der angeschlossenen Arbeitgeber Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit bei der Stiftung oder der Stifterin weiter.

4. Aufgaben der Geschäftsführung

- Der Stiftungsrat wählt eine Geschäftsführung. Die Geschäftsführung verfügt über vertiefte theoretische und praktische Kenntnisse in der beruflichen Vorsorge. Die Geschäftsführung nimmt an den Stiftungsratssitzungen teil und hat dabei beratende Funktion.
- Die Geschäftsführung ist unter anderem verantwortlich für:
 - die operative Leitung der Stiftung;
 - die Organisation der Stiftungsratssitzungen in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten und das Führen des Protokolls;
 - die Beratung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern;
 - die Akquisition;
 - den Vollzug des Reglements, namentlich die Organisation und Überwachung der Verwaltung;
 - die Information der versicherten Personen;
 - Verkehr mit der Versicherungsgesellschaft bei Rückdeckung der versicherungstechnischen Risiken.

Die detaillierte Aufstellung der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Geschäftsführung werden im Rahmen eines separaten Vertrages schriftlich geregelt.

5. Integrität und Loyalität der Verantwortlichen

- Die mit der Geschäftsführung, der Verwaltung oder mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen müssen einen guten Ruf geniessen, Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten und die massgebenden Gesetze einhalten. Sie unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten der Stiftung wahren. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht.
- Mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen dürfen nicht im Stiftungsrat vertreten sein.
- Die Entschädigung von Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung der Stiftung betraut sind, muss eindeutig bestimmbar und abschliessend schriftlich geregelt sein. Diese Personen müssen der Stiftung zwingend sämtliche Vermögensvorteile offenlegen und abliefern, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Stiftung erhalten (Abgabe von Vermögensvorteilen).

- 4 Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, der Verwaltung oder Vermögensverwaltung betraut sind, müssen ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem Stiftungsrat offenlegen. Dazu gehören insbesondere auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäfts-Beziehung zur Stiftung stehen. Sie müssen dem Stiftungsrat jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass sie sämtliche Vermögensvorteile nach Artikel 48k BVV 2 abgeliefert haben. Beim Stiftungsrat erfolgt diese Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle.
- 5 Rechtsgeschäfte der Stiftung müssen marktüblichen Bedingungen entsprechen. Tätigen die Mitglieder des Stiftungsrats, die mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung betraute natürliche oder juristische Personen oder natürliche oder juristische Personen, die den vorgenannten Personen nahestehen, Rechtsgeschäfte mit der Stiftung, so müssen diese bei der jährlichen Prüfung gegenüber der Revisionsstelle offengelegt werden. Gleiches gilt für Rechtsgeschäfte mit den angeschlossenen Arbeitgebern (Art. 51c BVG).
- 6 Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen im Interesse der Stiftung handeln. Sie dürfen insbesondere nicht mit den gleichen Finanzinstrumenten handeln wie die Stiftung, wenn dieser daraus ein Nachteil entsteht. Sie dürfen auch keine vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden, gleichlaufenden Eigengeschäfte (Front/Parallel/After Running) tätigen. Das Umschichten der Depots ohne wirtschaftliches Interesse der Stiftung ist unzulässig.
- 7 Personelle Wechsel im Stiftungsrat, in der Geschäftsführung, der Verwaltung oder Vermögensverwaltung sind der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden.

6. Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 1. Juli 2022.
- 2 Das Reglement kann vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden.
- 3 Das Reglement und dessen spätere Änderungen werden jeweils der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.
- 4 Abweichende Bestimmungen in der Urkunde oder im Vorsorgereglement gehen den Bestimmungen des Organisationsreglements vor.